

# **Bericht nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit- Organisationen Unterstützungsfonds**

Monatsbericht für August 2021

Wien, 2021

## 1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 29. Mai 2020 und des Bundesrats vom 4. Juni 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020) am 18. Juni 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet. Gemäß § 1 Abs. 4 hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Sportausschuss des Nationalrats sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben, die durch die Covid19-Krise wirtschaftlich geschädigt wurden. Ziel der Förderungen ist es zu gewährleisten, dass die förderbaren Organisationen ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Darüber hinaus sind auch Förderungen an Rechtsträger, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind, möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“) hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung Richtlinien über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds zu erlassen.

Die NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 300/2020) trat am 8. Juli 2020 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds war der 1. April bis 30. September 2020. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 wurde die Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds ermöglicht.

Die 2. NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 99/2021) trat am 5. März 2021 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist der 1. Oktober

bis 31. Dezember 2020. Anträge konnten vom 5. März 2021 bis zum 15. Mai 2021 eingebracht werden.

Die 3. NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 307/2021) trat am 8. Juli 2021 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist der 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021. Anträge können seit dem 8. Juli 2021 bis zum 15. Oktober 2021 eingebracht werden.

Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sein. Daher wurden sowohl die NPO-Richtlinienverordnung als auch die nachfolgenden NPO-Richtlinienverordnungen als Beihilfen nach Art 107 Abs. 1 bei der Europäischen Kommission unter dem jeweils gültigen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ angemeldet. Die Genehmigungen der Europäischen Kommission erfolgten am 6. August 2020 (SA.57928 (2020/N)) bzw. für die Verlängerungen am 24. Februar 2021 (SA.62010 (2021/N)) und am 29. Juni 2021 (SA.63649 (2021/N)).

## **2 Der NPO-Unterstützungsfonds**

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die fördernehmenden Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung des Schadens, der den fördernehmenden Organisationen durch COVID-19 entstanden ist, ab.

### **2.1 Ausgestaltung der Förderung für Q2 und Q3 2020**

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb einer Organisation anfallen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, der pauschal weitere Kosten bedecken kann, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können. Die Einführung des Struktursicherungsbeitrags (bis zu 7% der Einnahmen des vergangenen Jahres) hat einerseits verwaltungsökonomische und abwicklungstechnische Gründe, erlaubt aber andererseits auch, den sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten ist generell der 1. April 2020 bis 30. September 2020. Für unmittelbar durch Covid-19 verursachte Kosten wie z.B. Schutzausrüstung ist der Betrachtungszeitraum 10. März 2020 (das Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30. September 2020. Zudem können frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen geltend gemacht werden, wobei diese Aufwendungen vor dem 10.3.2020 entstanden sein müssen.

Die Förderung ist jedenfalls mit dem Einnahmehausfall begrenzt.<sup>1</sup> Die Basis für die Berechnung des Einnahmehausfalls sind die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d.h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019.

Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmehausfall gelten außerdem absolute Förderobergrenzen idH von 2.400.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Zudem besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500,- Euro.

## **2.2 Ausgestaltung der Förderung für Q4 2020**

Die Förderung für das Q4 2020 (1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020) besteht aus dem „regulären“ NPO-Zuschuss und einem „Lockdown-Zuschuss“. Der „reguläre“ NPO-Zuschuss folgt der gleichen Systematik wie die Förderung für die vorhergehenden Quartale Q2 und Q3, wobei die Fördergrenzen der kürzeren Förderperiode teilweise angepasst wurden. So beträgt die Förderobergrenze 1.200.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen und die Untergrenze 250,- Euro. Der Struktursicherungsbeitrag wurde durch die Beibehaltung der 7% bezogen auf die Förderperiode effektiv verdoppelt und mit 90.000,- Euro wurde auch die absolute Obergrenze von ursprünglich 120.000,- Euro nur teilweise der kürzeren Förderperiode angepasst.

Neben dem „regulären“ NPO-Zuschuss besteht für gemeinnützige Vereine, die ihre Tätigkeit aufgrund des Lockdown-Maßnahmen nicht ausüben konnten, auch die Möglichkeit, einen dem Umsatzersatz für Unternehmen vergleichbaren „Lockdown-Zuschuss“ zu beantragen. Für Organisationen, die einen Lockdown-Zuschuss erhalten, wird der „reguläre“ NPO-

---

<sup>1</sup> Für Förderungen unter 3.000,- Euro musste in der Förderperiode Q2-Q3 der Einnahmehausfall nicht nachgewiesen werden.

Zuschuss hinsichtlich des Zeitraums, für den ein Lockdown-Zuschuss gewährt wird, aliquotiert. Dabei wird sichergestellt, dass es dadurch zu keiner Schlechterstellung der förderwerbenden Organisation im Vergleich zu dem für das gesamte Q4 berechneten „regulären“ NPO-Zuschuss kommt. Die zeitliche Aliquotierung und das Prinzip der Nicht-Slechterstellung gelten auch für förderwerbende Organisationen, die einen Umsatzeratz gemäß Umsatzeratz-VO erhalten haben.

### **2.3 Ausgestaltung der Förderung für das erste Halbjahr 2021**

Die Förderung für das erste Halbjahr 2021 folgt der Systematik des „regulären“ NPO-Zuschusses der ersten beiden Förderperioden mit einer angepassten Förderobergrenze von 1.800.000,- Euro bzw. den gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Der „Struktursicherungsbeitrag“ zur Deckung von weiteren im ersten Halbjahr 2021 entstandenen Kosten, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können, beträgt 10% der Einnahmen des Jahres 2019, höchstens jedoch 150.000,- Euro.

Darüber hinaus können (unabhängig von einem Einnahmenentfall) Kosten für Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Tests) bis zu einer Höhe von 12.000,- Euro gefördert werden, sofern keine sonstige Möglichkeit der Förderung vorlag und die Tests verpflichtend durchzuführen waren sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben standen.

### **2.4 Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)**

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als eine der erfahrensten Förderstellen des Bundes ist gemäß § 3 Abs. 2 des NPO-Gesetzes mit der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds beauftragt. Anträge zur Unterstützung durch den NPO-Fonds erfolgen über eine elektronische Abwicklungsplattform, die eine hochautomatisierte Abwicklung der Förderung ermöglicht.

### **2.5 Information für förderwerbende Organisationen**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat eine Website ([www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at)) eingerichtet, die förderwerbende Organisationen umfassend über den NPO-Unterstützungsfonds informiert und auch einen direkten Link zur Antragstellung bietet. Darüber hinaus ist eine telefonische Hotline für Fragen zur Antragstellung eingerichtet.

### 3 Zusagen und Auszahlungen (Stand 31. August 2021)

**Tabelle 1: Zusagen und Auszahlungen per 31. August 2021 und per 31. Juli 2021**

Anzahl bzw. TEUR	31. August	31. Juli
Zusagen	36.452	33.853
Zugesagtes Fördervolumen in TEUR	548.960	511.585
Auszahlungen	36.438	33.832
Auszahlungen in TEUR	514.804	474.698
<b>Begünstigte Organisationen</b>	<b>22.426</b>	<b>22.024</b>

Anm.: Die Anzahl der Zusagen ist höher als die Anzahl der Begünstigten, da die Anzahl der Zusagen auch Folgeanträge für das vierte Quartal 2020 sowie das erste Halbjahr 2021 umfasst.

**Tabelle 2: Durchschnittliche Höhe der Zusagen und Auszahlungen per 31. August 2021**

	Euro
Zusagen	15.060
Auszahlungen	14.128
<b>Zusage pro begünstigter Organisation</b>	<b>24.478</b>

**Tabelle 3: Zusagen – Staffelung nach relevanten Größenklassen<sup>1</sup> per 31. August 2021**

Größenklasse in Euro	Anzahl Zusagen	Prozent der Zusagen
bis 3.000	16.414	45,0%
3.000 - 12.000	13.596	37,3%
12.000 - 200.000	6.080	16,7%
200.000 - 800.000	300	0,8%
über 800.000	62	0,2%
<b>Gesamt</b>	<b>36.452</b>	<b>100,0%</b>

<sup>1</sup> 3000,- Euro: Grenze für den Nachweis des Einnahmenausfalls in der Periode Q2/Q3 2020  
 12.000,- Euro: StB/WP Pflicht in der Periode Q2/Q3  
 200.000,- Euro: Beihilferechtliche „de Minimis“ Grenze  
 800.000,- Euro: Beihilferechtliche Grenze im „Befristeten Rahmen“ in der Periode Q2/Q3 2020

**Tabelle 4: Zusagen und Auszahlungen nach Sektoren per 31. August 2021**

Sektor	Anzahl Zusagen	Prozent der Zusagen	Volumen in TEUR	Prozent des Volumens	Auszahlungen in TEUR
Sport	11.345	31,1%	115.392	21,0%	<b>112.250</b>
Kunst und Kultur	6.718	18,4%	75.763	13,8%	<b>73.353</b>
Religion und kirchliche Zwecke	4.739	13,0%	75.252	13,7%	<b>67.032</b>
Feuerwehren	4.844	13,3%	25.981	4,7%	<b>25.598</b>
Gesundheit, Pflege, Soziales	2.029	5,6%	104.946	19,1%	<b>93.393</b>
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	1.656	4,5%	79.560	14,5%	<b>73.930</b>
Sonstiges	5.121	14,0%	72.065	13,1%	<b>69.248</b>
<b>Gesamt</b>	<b>36.452</b>	<b>100,0%</b>	<b>548.960</b>	<b>100,0%</b>	<b>514.804</b>

**Tabelle 5: Zusagen und Auszahlungen nach Bundesländern per 31. August 2021**

Bundesland	Anzahl Zusagen	Prozent der Zusagen	Volumen in TEUR	Prozent des Volumens	Auszahlungen in TEUR
Burgenland	1.471	4,0%	13.376	2,4%	<b>12.738</b>
Kärnten	2.828	7,8%	24.936	4,5%	<b>24.574</b>
Niederösterreich	9.071	24,9%	74.266	13,5%	<b>70.811</b>
Oberösterreich	6.915	19,0%	102.376	18,6%	<b>95.969</b>
Salzburg	1.634	4,5%	37.134	6,8%	<b>35.101</b>
Steiermark	5.400	14,8%	53.106	9,7%	<b>51.239</b>
Tirol	3.607	9,9%	42.105	7,7%	<b>39.071</b>
Vorarlberg	1.433	3,9%	27.826	5,1%	<b>27.216</b>
Wien	4.093	11,2%	173.834	31,7%	<b>158.085</b>
<b>Gesamt</b>	<b>36.452</b>	<b>100,0%</b>	<b>548.960</b>	<b>100,0%</b>	<b>514.804</b>

**Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)

